

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.03.1997

Geschäftszahl

95/07/0036

Rechtssatz

Aus den Worten "der bisher Berechtigte" und "seine Anlagen" in § 29 Abs 1 WRG geht hervor, daß die Wasserrechtsbehörde ermächtigt und verpflichtet ist, Vorkehrungen nach Maßgabe des § 29 Abs 1 WRG vorzusehen und zwar in bezug auf jene Anlagen, die mit dem ursprünglich verliehenen und sodann für erloschen erklärten Wasserbenutzungsrecht in Zusammenhang stehen (Hinweis E 3.11.1981, 81/07/0090, VwSlg 10583 A/1981).